

Vorlage Nr.: WIR/001		14.02.2000	
Berichtsvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Landrat	13.03.2000	20

Anfrage der WIR-Kreistagsfraktion vom 04.01.2000 Hygienische Zustände der sanitären Einrichtungen in Schulen

Beschlussvorschlag:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die Anfrage der Kreistagsfraktion WIR ist als Anlage beigelegt.

Die vorstehende Anfrage wird ausschließlich für die in der Trägerschaft des Kreises stehenden Berufskollegs beantwortet:

1. Sind oben angeführte Zustände (katastrophale hygienische Zustände der sanitären Einrichtungen in Schulen) auch in Schulen anzutreffen, die unter der Aufsicht des Kreises stehen?

Nein.

2. Welche Maßnahmen ergreift der Kreis, um an Schulen gesundheitsgefährdende Zustände nicht aufkommen zu lassen bzw. zu beseitigen?

Die Schulen des Kreises werden nach modernen Reinigungsmethoden und entsprechenden Konzeptvorgaben gereinigt. Für die WC-, Wasch- und Duschbereiche wird hiernach eine tägliche Reinigung mit gleichzeitig desinfizierenden Reinigungsmitteln vorgenommen.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
01	gez. Schmidt			gez. Schnipper
41	gez. Kniehase	gez. Klöter		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Seit Übernahme der Schulträgerschaft im Jahr 1993 sind außerdem regelmäßig Reparaturen und Instandsetzungen wie z. B. Ausbau von Drückspülern, Erneuerung von Urinalen und Trennwänden sowie sonstige Installationsarbeiten durch eigene Mitarbeiter durchgeführt worden. Diese Kleinsanierungen werden bedarfsgerecht fortgesetzt.

3. Wie werden generell die hygienischen Zustände in den Schulen kontrolliert?

Die Kontrolle der Eigenreinigung und der genannten Bereiche obliegt den vor Ort tätigen Hausmeistern. Bezüglich der Einbindung des Gesundheitsamtes siehe 4.

4. Ist das Gesundheitsamt des Kreises in die Beaufsichtigung der hygienischen Verhältnisse der schulischen Sanitäranlagen mit eingebunden?

Schulen unterliegen gem. § 17 I Nr. 5 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) der hygienischen Überwachung durch die untere Gesundheitsbehörde. Gem. § 17 II ÖGDG müssen sie regelmäßig und wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen der Hygiene nicht eingehalten werden, überprüft werden. Beschwerden über kreiseigene Berufskollegs sind in den letzten Jahren nicht an das Gesundheitsamt herangetragen worden.

Routinemäßige Besichtigungen sind in den letzten 8 Jahren nicht erfolgt, sind aber für dieses Jahr turnusmäßig wieder eingeplant. Als erste Einrichtung wurde das Berufskolleg Dorsten am 17.01.2000 besichtigt. Hygienische Beanstandungen ergaben sich nicht.